



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Militärpensionsgesetz und die Besteuerung der Offiziere : aus
Süddeutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Militärpensionsgesetz und die Besteuerung der Offiziere.

Aus Süddeutschland.



Nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 betreffend die Pensionirung und Verjorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine erhält jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher seinen Gehalt aus dem Militärretat bezieht, eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigne Verschulbung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. Der Betrag der Pension ist, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{2}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens. Über den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt. Im Falle der Invaldität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $\frac{2}{80}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens. Wird ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres auf andre Weise als infolge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eignes Verschulden erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann ihm bei vorhandner Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden, welche aber höchstens $\frac{2}{80}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens beträgt. Die gleichen Bestimmungen hat das Reichsgesetz vom 31. März 1873 betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten hinsichtlich der Pensionsansprüche und des Betrages der Pension dieser Beamten getroffen.

Die Reichsregierung hat nun die Beträge der Pensionen in dem bisher gesetzlich festgestellten Maße als zu niedrig bemessen erkannt und deshalb im letzten Jahre eine Vorlage beim Reichstage eingebracht, nach welcher die jährliche Quote des pensionsfähigen Dienst Einkommens künftig $\frac{1}{60}$ statt des bisherigen $\frac{1}{80}$ betragen soll. Hinsichtlich der Zivilbeamten des Reiches hat diese Vorlage die Zustimmung des Reichstages gefunden, hinsichtlich der Militärpersonen ist dieselbe von einer Regelung der Besteuerung der Offiziere und Militärärzte

abhängig gemacht worden, und da die Regierung auf eine solche sich nicht einlassen wollte, ist das Gesetz nicht zustande gekommen. Dieser Gesetzentwurf ist darauf abermals von der Regierung bei dem gegenwärtig versammelten Reichstage eingebracht worden und von dem letztern zunächst zur Beratung an eine Kommission verwiesen worden. Die von dem Reichstage gewünschte Regelung der Besteuerungsfrage hat auch in dem neuen Entwürfe keine Berücksichtigung gefunden.

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, soll aber hier ausdrücklich wiederholt werden, daß unser Standpunkt von einer Animosität gegen die Offiziere und deren Ansprüche weit entfernt ist, daß wir vielmehr im wohlverstandnen Interesse des Reiches die günstige Gestaltung ihrer Lage in jeder Beziehung befürworten und deshalb deren Gleichstellung mit den Zivilbeamten des Reiches hinsichtlich der Pensionsverhältnisse nicht nur nicht entgegentreten, sondern dieselbe für durchaus gerecht und billig halten. Da dies aber der Fall ist, so wird auch die im folgenden vorgetragene Ansicht in den betreffenden Kreisen keiner falschen Auffassung begegnen.

Die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit unsers Heeres beruht in erster Linie auf der Leistungsfähigkeit seiner Offiziere, und diese steht in wesentlichem Zusammenhange mit den Beförderungsverhältnissen und hierdurch mittelbar mit den Pensionsbestimmungen. Wie von berufener Seite mehrfach dargethan worden ist, läßt sich die Kraft des Offiziers nicht in der Weise bis zum Schlusse ausnutzen, wie dies bei dem Zivilbeamten möglich ist; es ist von weit einschneidenderer Bedeutung, stets den geistig und körperlich vollkommen leistungsfähigen Offizier zur Verfügung zu haben, weil ein Mangel in dieser Richtung im Felde von den verderblichsten Folgen sein kann. Einerseits kann nun aber die vollkommene Leistungsfähigkeit über ein gewisses Alter hinaus nicht erhalten werden, andererseits ist auch bei vorhandener vollständiger Leistungsfähigkeit die individuelle Begabung nicht immer derart, daß sie die Übertragung wichtigerer Funktionen bei der in Frage stehenden Gefährdung der höchsten Interessen an jedermann gestatten würde; es muß deshalb Sorge dafür getragen werden, einmal daß die Mehrzahl der Offiziere, wenn sie in die verantwortungsvolleren höheren Stellen einrückt, sich nicht schon in einem Alter befinde, welches ihrer Leistungsfähigkeit bereits Abbruch thut, sodann daß die als notwendig erkannten Verabschiedungen nicht durch die Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des den betroffenen in Aussicht stehenden Ruhegehaltes für ihre weitere Existenz verhindert werden. Die Verminderung der allgemeinen Leistungsfähigkeit aber muß notwendig eintreten, wenn, wie dies gegenwärtig eintritt, die Leutnantszeit fünfzehn bis sechzehn Jahre, die Zeit des Hauptmanns oder Rittmeisters etwa zwölf Jahre dauert und hiernach die Mehrzahl der Stabsoffiziere erst nach zurückgelegtem fünf- und vierzigsten Lebensjahre diese Stellung erreicht. Es ist deshalb vollständig begründet, wenn die Regierung darauf bedacht ist, durch Verbesserung der Pensions-

verhältnisse die Verabschiedung von Personen, die nicht vollkommen diensttauglich sind, zu ermöglichen, ohne diese in eine Lage versetzen zu müssen, in welcher sie zum Dank für langjährige treue Dienste nur mit Sorgen ihrer Zukunft entgegensehen können. Diesen Zweck sucht die Regierung mit dem wieder eingebrachten veränderten Pensionsgesetz zu erreichen, und es fragt sich nun, ob das im Reichstage als Bedingung der Annahme des Gesetzes aufgestellte Verlangen, die Offiziere zu den Kommunalsteuern heranzuziehen, berechtigt sei oder nicht.

In erster Linie wird sich nicht bestreiten lassen, daß die Regelung der Besteuerungsverhältnisse der Offiziere in keinem sachlichen Zusammenhange mit der Frage über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Pensionsbeträge steht; die gleichzeitige Erledigung beider Fragen ist nun aber einmal zur Bedingung der Annahme gemacht worden, und es dürfte sich wohl fragen, ob nicht ein Entgegenkommen der Regierung in der Besteuerungsfrage sachdienlicher wäre als ein strenges Beharren auf der Forderung der Steuerfreiheit der Offiziere. Die Gründe, welche für die Forderung der Regierung angeführt werden, sind im wesentlichen die, daß der Offizier seinen Wohnsitz nicht frei wählen könne, daß er vermöge gesetzlicher Vorschriften teilweise von den Rechten des Bürgers (Zulassung zu den Kommunalämtern u. dergl.) ausgeschlossen sei, daß er an den Vorteilen und Aufwendungen der Gemeinden nicht wie die übrigen Einwohner teilnehmen könne und daß die Kommunalsteuerfreiheit ein althergebrachtes, bei den knappen Besoldungen wohlbegründetes Vorrecht der Offiziere sei. Nun treffen aber bei dem Zivilstaatsbeamten, welcher mit seinem Dienst- und Privateinkommen zur Besteuerung herangezogen wird, die beiden ersten Gründe ebenso zu wie beim Offizier, denn von den Gemeindeämtern ist er ebenfalls ausgeschlossen, und seinen Wohnsitz kann er, wenn er überhaupt vorwärtskommen will, so wenig frei wählen wie der Offizier, er muß vielmehr an den Ort ziehen, an welchem eine Stelle frei wird. Trotzdem wird für ihn die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen. Aber auch an den Vorteilen und Aufwendungen der Gemeinden (Schulen, sanitäre Einrichtungen u. s. w.) nimmt der Offizier in gleichem Maße teil wie jeder andre Einwohner, und es wäre deshalb nicht unbillig, wenn er zur Tragung der betreffenden Kosten verhältnismäßig beitrüge. Die Steuerfreiheit der Offiziere ist allerdings in Preußen ein althergebrachtes Vorrecht derselben; in Baiern aber, in Württemberg, in Hessen genießen sie dasselbe nicht. In den letztgenannten Ländern wird der Offizier wie der Zivilstaatsbeamte mit seinem vollen Einkommen zur Kommunalsteuer herangezogen, und zwar nicht nur mit seinem Privateinkommen, sondern auch mit seinem Dienstinkommen.

Es haben sich schon gewichtige Stimmen dafür erhoben, daß das dienstliche Einkommen des Beamten wie des Offiziers von jeder Steuer befreit sein solle, und es läßt sich für diese Ansicht mit Recht anführen, daß der Staat seinen Funktionären nicht das mit der andern Hand wieder nehmen solle, was er ihnen

mit der einen giebt. Die Frage der Steuerfreiheit des Dienst Einkommens des Beamten soll bei dieser Gelegenheit nicht weiter berührt werden; was diejenige des Offiziers betrifft, so kann ohne weiteres zugegeben werden, daß gegen die Heranziehung des Dienst Einkommens zur Kommunalsteuer alle Gründe sprechen, vor allem der, daß der kleine, beim Subalternoffizier zur Existenz schon unzureichende Dienstgehalt nicht noch durch Auflagen verringert werden soll. Was aber das Privateinkommen der Offiziere betrifft, so wird man stichhaltige Gründe gegen Heranziehung dieses Einkommens zur Besteuerung geltend zu machen kaum in der Lage sein. Die Steuerfreiheit des Privateinkommens beruht bloß auf dem Herkommen in Preußen, und eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit und Berechtigung keine andre Stütze für sich anzuführen weiß, wird sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten lassen. Unter den süddeutschen Offizieren selbst kann man die Übereinstimmung mit dieser Ansicht aussprechen hören.

Liegt nun die Sache so, daß man die Zustimmung zu dem Pensionsgesetze erlangen kann, wenn man auf die Steuerfreiheit des Privateinkommens der Offiziere verzichtet, so wird man mit Recht diesen Verzicht als wünschenswert bezeichnen, um der großen Mehrzahl der Offiziere die günstigeren Bestimmungen des neuen Pensionsgesetzes zu sichern. Denn wenn das Gesetz an dem Beharren auf der Forderung der Steuerfreiheit scheitert, so sind alle diejenigen, welche kein nennenswertes Privateinkommen haben — und das ist wohl die Mehrzahl unsrer Offiziere —, zu gunsten der wenigen, welche in der glücklicheren Lage günstiger Privatvermögensverhältnisse sind, geschädigt. Die ungünstigen Pensionsverhältnisse aber für einen großen Teil unsers Offizierkorps aufrecht zu erhalten, um auf einem innerlich nicht gerechtfertigten Vorrechte, das nur einer kleinen Zahl nutzt, zu beharren, steht nicht im Verhältnis zur Bedeutung der Wahrung dieses Rechts.



Zum Gedächtnis Emanuel Geibels.

Von R. Waldmüller.



in ungewöhnlich glückliches Dasein hat in der stillen Woche vor Ostern seinen Abschluß gefunden. Nicht daß die Tage Emanuel Geibels von der Wiege bis zum Grabe citel Sonnenschein begleitet hätte. Er selbst wäre der letzte gewesen, eine so verhängnisvolle Schuld der Götter für sich zu erbitten. Neben zahlreichen kleinern oder größern Verdunkelungen seiner Lebenstage sind zwei schwere Heim-

Grenzboten II. 1884.

34